

Mitteilung des Senats vom 30. April 2002**Gesetz zur Änderung des Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit der Änderung der Bremischen Urlaubsverordnung (§14) vom 9. Februar 1999 wurde den Schulleitungen in der Stadtgemeinde Bremen die Möglichkeit eingeräumt, Lehrkräfte während der Ferien in angemessenem Umfang zu Dienstleistungen heranzuziehen, soweit die Ferien den Erholungsurlaubsanspruch übersteigen. Mit dieser Änderung sollte erreicht werden, dass insbesondere zu Beginn eines neuen Schuljahres der Unterricht am ersten Schultag nach den Sommerferien vorbereitet und in vollem Umfang durchgeführt werden kann. Notwendige organisatorische Vorbereitungen, wie z. B. die Erarbeitung des Stundenplanes, inhaltliche fachbezogene Beratungen in den Fach- bzw. Jahrgangskonferenzen, die erste Dienstbesprechung im Kollegium etc. sollten in den Ferien erfolgen.

Die seither gewonnenen Erfahrungen zeigen dass der angestrebte geordnete Schulanfang nicht sichergestellt werden konnte. Es ist daher eine Änderung des Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetzes erforderlich, mit der zum einen nähere Bestimmungen über Arbeits- und Urlaubstage für Lehrerinnen und Lehrer aufgenommen werden, zum anderen aber auch eine Rechtsverordnungsermächtigung, die den Senator für Bildung und Wissenschaft in den Stand setzt, unmittelbar durch die Rechtsverordnung verpflichtende Arbeitstage in den Ferien verbindlich zu machen.

Sowohl der DGB als auch der Deutsche Beamtenbund Bremen lehnen die Gesetzesänderung und die vorgesehene Ermächtigungsvorschrift ab. Sie vertreten die Auffassung, dass die bestehenden Regelungen für das Gewollte ausreichen und die beabsichtigte Regelung faktisch eine Erhöhung der Lehrerarbeitszeit sei.

Die Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichstellung der Frau sieht in der Einführung der Präsenztage in den Schulferien zusätzlich eine Belastung derjenigen Lehrkräfte, die sowohl Erwerbsarbeit als auch Familienarbeit leisten, außerdem fehle eine Regelung für Teilzeitkräfte.

Der Zentralelternbeirat Bremen und der Landesausschuss für Berufsbildung stimmen der beabsichtigten Änderung des Gesetzes zu.

Die Deputation für Bildung hat dem Gesetz ebenfalls auf ihrer Sitzung am 18. April zugestimmt.

**Gesetz zur Änderung arbeitszeitrechtlicher Vorschriften
für Lehrer und Lehrerinnen**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetzes

Nach § 1 des Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetzes vom 17. Juni 1997 (Brem.GBl. S. 218 — 2040-I-1) wird folgender § 1 a eingefügt:

„ § 1 a

Arbeitstage

Arbeitstage sind die Schultage sowie diejenigen Ferientage, die die Zahl der Urlaubstage nach § 6 der Bremischen Urlaubsverordnung zuzüglich eines freien Tages im Kalenderjahr übersteigen. Der Senator für Bildung und Wissenschaft bestimmt durch Rechtsverordnung verbindliche Arbeitstage in der Schule während der Ferien; genutzt werden können diese auch durch außerschulische fachbezogene Fortbildung. In der Rechtsverordnung werden Anzahl, zeitliche Lage und Zweckbestimmung der verbindlichen Arbeitstage geregelt. Soweit die Lehrer und Lehrerinnen nicht Unterricht nach Maßgabe der §§ 2 bis 8 zu erteilen oder andere Verpflichtungen zu bestimmten Zeiten wahrzunehmen haben oder verbindliche Arbeitstage nach Satz 2 und 3 bestimmt sind, sind sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben zeitlich nicht gebunden.“

Artikel 2

Änderung der Bremischen Urlaubsverordnung

§ 14 der Bremischen Urlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1979 (Brem.GBl. S. 337 — 2040-a-7), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 1999 (Brem.GBl. S. 27) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„ § 14

Lehrer

Für Lehrer an öffentlichen Schulen im Sinne des Bremischen Schulgesetzes wird der Erholungsurlaub durch die Schulferien abgegolten. Ausgenommen sind durch Rechtsverordnung nach § 1 a des Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetzes festgelegte verbindliche Arbeitstage in der Schule während der Ferien. Darüber hinaus können Lehrer während der Ferien zu weiteren Dienstleistungen herangezogen werden. Über die Heranziehung zu solchen Dienstleistungen entscheidet der jeweilige Schulleiter in der Stadtgemeinde Bremen im Rahmen der Vorgaben des Senators für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven im Rahmen der Vorgaben des Magistrats der Stadt Bremerhaven.“

Artikel 3

Schlussvorschriften

§ 1

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Der auf dem Artikel 2 beruhende Teil der dort geänderten Rechtsverordnung kann aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Es ist notwendig, durch geeignete Maßnahmen den geordneten Schulanfang durch vollwertigen Unterrichtsbetrieb vom ersten Tag zu gewährleisten. In der Praxis ist dies nicht immer sichergestellt, weil z. T. dann erst in den ersten Unterrichtstagen die hierfür erforderlichen organisatorischen Maßnahmen geplant und durchgeführt werden. Darüber hinaus soll auch erreicht werden, dass generell der Unterrichtsbetrieb nicht durch Fortbildungsveranstaltungen beeinträchtigt wird.

Mit dem Gesetz erhält der Senator für Bildung und Wissenschaft die Möglichkeit und zugleich den Auftrag, verbindliche Arbeitstage in den Ferien durch Rechtsverordnung festzulegen, in denen die Lehrer und Lehrerinnen in den Schulen präsent sind, um dort den Schulanfang vorzubereiten und auch die Tage für schulische und/oder außerschulische Fortbildungsveranstaltungen zu nutzen.

Diese gesetzliche Regelung ist erforderlich, um für die Praxis Klarheit zu verschaffen und zu vermeiden, dass kontraproduktive Diskussionen die für den Schulbetrieb notwendigen Kräfte anderweitig binden.

II. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1:

Die neue Vorschrift des § 1 a des Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetzes definiert die Arbeitstage der Lehrkräfte. Sie verdeutlicht dabei, dass die Lehrkräfte in weiten Teilen ihrer Arbeitszeit selbstverantwortlich über die Verteilung ihrer Arbeit entscheiden können. Dies ist in der besonderen Struktur, dass der Schwerpunkt ihrer Arbeit in der Beschäftigung mit Schülern angelegt ist, begründet. Es gibt jedoch Zeiten auch außerhalb des Unterrichts, in denen die Anwesenheit der Lehrer in der Schule unerlässlich ist. Hierzu zählt die Zeit vor dem Unterrichtsbeginn nach den Ferien. Die Vorbereitung des Unterrichts muss bis zu seinem Beginn unbedingt abgeschlossen sein. Daneben müssen Tage in den Ferien für Fortbildung genutzt werden.

Zu Artikel 2:

Die Modifizierung der Urlaubsverordnung ist die Folgeänderung aus Artikel 1.